

# **Vereinssatzung DieZ- Diederfer Zentrum für Begegnung** (gemeinnütziger Verein)

## **§ 1 (Name, Sitz)**

1. Der Verein führt den Namen „DieZ- Diederfer Zentrum für Begegnung“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Diedorf.

## **§ 2 (Zweck)**

1. Aufgabe des Vereins ist insbesondere die Förderung der Hilfe und der Integration für Flüchtlinge und für Menschen mit Migrationshintergrund. Zudem will der Verein für alle Bevölkerungsgruppen Kunst und Kultur, Bildung und Sport und den Umgang mit Ressourcenschonung und Ökologie fördern. Über dies hinaus ist die Stärkung des Gemeinwesens erklärtes Ziel des Vereins.
2. Für diese Zwecke unterstützt der Verein die sprachliche und berufliche Weiterbildung und die Bereitstellung von sozialen Hilfsangeboten für geflüchtete Menschen und für Menschen mit Migrationshintergrund. Durch Stärkung und Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements sollen Akzeptanz und Integrationsbereitschaft der Gesellschaft erhöht werden. Im Rahmen der Stärkung des Gemeinwesens werden zudem künstlerische, kulturelle, ökologische und sportliche Projekte für alle Bürger gefördert. Durch seine Arbeit will der Verein insgesamt einen Beitrag zur sozialen und ökologischen Integration leisten und zur Völkerverständigung beitragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Mitgliedsanträge können formlos gestellt werden, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

#### **§ 4 (Vorstand)**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Kassier bzw. der Kassiererin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, sowie bis zu 7 weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Der Verein wird nach § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei jeweils immer der/die 1. oder 2. Vorsitzende mit dabei sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) die Buchführung und die Erstellung des Jahresergebnisses
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit
  - f) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - g) die Aufnahme neuer Mitglieder

#### **§ 5 (gestrichen)**

#### **§ 6 (Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit Email oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer bzw. die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.  
Sollte keine Beschlussfähigkeit vorliegen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder eine Beschlussfähigkeit gegeben ist.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterschreiben ist.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - e) Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein

## **§ 7 (Unabhängigkeit)**

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 8 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Diedorf, Lindenstr. 5, 86420 Diedorf, zwecks Verwendung für Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Marktgemeinde Diedorf zugunsten gemeinnütziger Zwecke.